

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-256/2024

Fachbereich: Finanzdienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	05.12.2024
HAFI	10.12.2024
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2024

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Kreisstadt Homberg (Efze) (Hebesatzsatzung)

a) Erläuterung:

Das neue Grundsteuerrecht tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Der Hessische Städtetag weist darauf hin, dass die Festsetzung neuer Hebesätze für die Grundsteuer A und B bereits zum 1. Januar 2025 erforderlich ist, um eine gültige Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Grundsteuerbescheide zu schaffen. Dies ist notwendig, weil die bis dahin gültigen Hebesätze automatisch ihre Gültigkeit verlieren, sobald der neue Hauptveranlagungszeitraum beginnt.

Obwohl die Hebesätze grundsätzlich auch in der Haushaltssatzung festgelegt werden können, könnte dies aufgrund ausstehender Genehmigungen zu Problemen führen. Daher wird eine Hebesatzsatzung als die sicherste Lösung angesehen.

Am 21. November 2024 wurde die Haushaltssatzung der Stadt Homberg für 2025 beschlossen. Um jedoch mit den neuen Hebesätzen ab dem 1. Januar 2025 handeln zu können, ist eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erforderlich, und die Satzung muss danach noch bekannt gemacht werden. Es wird jedoch erwartet, dass die Haushaltssatzung vor dem 31. Dezember 2024 nicht rechtskräftig wird.

Da die alten Hebesätze zum 31. Dezember 2024 ihre Gültigkeit verlieren, muss eine Hebesatzsatzung erlassen werden, die sich an den im Haushaltsplan 2025 festgelegten Hebesätzen orientiert und als rechtliche Absicherung dient, bis die Haushaltssatzung in Kraft tritt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

HGO, GewStG

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Hebesatzsatzung wird beschlossen.

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung 2025